

# Was uns interessiert

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Was uns interessiert

## SCHWEIZ

### **Appenzell A.-Rh.** *Kirchliches Frauenstimmrecht in Herisau*

Vor zwei Jahren hat die evangelische Landeskirche von Appenzell A.-Rh. mit knapper Mehrheit den Kirchgemeinden das Recht eingeräumt, auf ihrem Gebiet das aktive und passive Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen. Als erste Gemeinde des Kantons hat nun die evangelische Kirchgemeindeversammlung Herisau *mit 137 gegen 51 Stimmen* das kirchliche Frauenstimmrecht eingeführt.

### **Aus dem Solothurner Kantonsrat**

Eine sozialdemokratische Motion, welche die Wahl von Frauen in die Bezirksschulpflegen ermöglichen will, wurde erheblich erklärt.

### **Frauen auf wichtigen Posten**

Frl. *Gretel Bluntschli*, Bern, wurde durch die Unesco nach Jordanien geschickt; nach ihren langjährigen Erfahrungen in Griechenland wird sie dort wertvolle Dienste als technische Beraterin in der Hauswirtschaft leisten.

Frau *Grete Luxi*, Zürich, wurde zum Professor der Theorie des Turnens und der Musikbegleitung an der Eidg. Techn. Hochschule ernannt.

Zwei Frauen, Frl. *Dora Nötzli* und Frl. *Clara Graf*, Zürich, sind als Vertreterinnen des Bundes schweiz. Frauenvereine in die Konsultativkommission für Gemüeswirtschaft gewählt worden.

Verschiedene Artikel des Schweiz. Strafgesetzbuches verlangen eine Revision. Zum Studium der vorgeschlagenen Abänderungen wurde eine eidg. Expertenkommission ernannt, der Mme *Valentine Degoumois*, Juristin in Genf, und Frl. Dr. med. *Erna Hoch*, Basel, angehören.

Frau *Colette Abel-Treyvaud* aus Lausanne, Rechtsberaterin in Basel, wurde zum Vorstandsmitglied der Schweiz. Vereinigung zum Schutze der Sparer und Rentner ernannt. F. S.

## AUSLAND

### **Frau oder Fräulein?**

Ledige berufstätige Frauen haben immer wieder den Wunsch ausgedrückt, ihrem Namen die Bezeichnung „Frau“ voransetzen zu dürfen, wird doch beim berufstätigen „Herrn“ auch kein Unterschied gemacht im Zivilstand. Das westdeutsche Bundesministerium hat nun alle seine Dienste aufgefordert, den Namen der ledigen Beamtinnen die Bezeichnung „Frau“ voranzusetzen. F. S.

## Griechenland

Auch die griechische Regierung hat, dem Beispiel anderer Länder folgend, einen weiblichen Minister ernannt, Frau *Lina Tsaldaris*, Minister für soziale Fragen. F. S.

## Indien

Das indische Parlament genehmigte mehrere Artikel eines Erbschaftsgesetzes, wodurch die Hindu-Traditionen revolutionär umgestaltet werden. Nach den Artikeln haben die Töchter, die bisher vom väterlichen Erbe ausgeschlossen waren, künftig die gleichen Anrechte wie die Söhne. Die Witwen erhalten volle Verfügungsgewalt über das Erbe ihrer Männer. Das neue Gesetz wird die Familienstruktur in Indien tiefgreifend ändern. Es soll eine Rechtsgleichheit zwischen Töchtern und Söhnen ein und derselben Familie geschaffen werden.

---

## Von der 45. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht in Lausanne am 28. u. 29. April 1956

Ueber hundert Delegierte und einzelne Sektionsmitglieder des Frauenstimmrechtsverbandes fanden sich an diesem Wochenende im Grossratssaal in Lausanne ein, um die Jahresversammlung abzuhalten. Nach Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes wurde der Zentralvorstand, dessen dreijährige Amtsdauer abgelaufen war, mit einigen Mutationen neu bestätigt. Dann hielt Frau Dr. Steiner-Rost ein einleitendes Referat zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Zivilschutz. Die Referentin ist der Ansicht, die Bundesverfassung biete für eine obligatorische Dienstleistung im Zivilschutz keine rechtliche Grundlage, und ein Obligatorium entspreche nicht dem demokratischen Grundsatz: Keine Pflichten ohne entsprechende Rechte. Bei der Diskussion wurde deutlich, dass man keineswegs gewillt ist, von seiten des Staates obligatorische Pflichten entgegenzunehmen, ohne nicht gleichzeitig die Aktivbürgerrechte zu erhalten. Es wurde deshalb einmütig folgende Resolution gutgeheissen:

„Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat an seiner Delegiertenversammlung in Lausanne am 28./29. April zum Vorentwurf eines Schweizerischen Zivilschutzgesetzes Stellung bezogen. Der Verband begrüsst es, dass wirksame Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vorbereitet werden. Er hält jedoch mit aller Entschiedenheit daran fest, dass in unserem demokratischen Staate Pflichten und Rechte sich